

Öffentliche Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kerpen vom 21.01.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW610), – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 15.01.2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kerpen vom 18.12.1997 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 100,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | 130,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, | 160,00 € je Hund. |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. § 3 Absatz 3 der Hundesteuersatzung wird gestrichen.

3. § 4 Absatz 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuerermäßigung gem. Abs. 1 wird nicht für sog. Kampfhunde gewährt.

Artikel II

Die 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 21.01.2013

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin